Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

- Ausbildung, Prüfung, Erteilung der Berechtigung -

Im Hinblick auf die zukünftigen europäischen Regelungen im Bereich der Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals (JAR-FCL 1), bei denen u.a. auch die Ausbildung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge in die Ausbildung zum Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer integriert ist, hat das Bundesministerium für Verkehr nunmehr eine Kombination der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer und zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge zugelassen.

Die nachfolgenden Ausführungen des Bundesministeriums für Verkehr zeigen das Verfahren im Hinblick auf Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der CVFR-Berechtigung auf. Hierbei dürfen wir auf folgendes hinweisen:

- Luftsportvereine, die im Rahmen der BWLV-Globalausbildungserlaubnis zur Ausbildung von Motorsegelführern berechtigt sind, müssen bei ihrer zuständigen Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis zur CVFR-Ausbildung beantragen. Die Globalausbildungserlaubnis berechtigt nicht zur CVFR-Ausbildung.
- Die bisher geltenden Voraussetzungen zur Aufnahme der CVFR-Ausbildung (§ 82 Abs., 4 LuftPersVO) entfallen. Dafür wird jedoch die CVFR-Berechtigung nach erfolgreich abgelegter theoretischer und praktischer Prüfung erst dann in das Beiblatt eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 4 Luft-PersVO vorliegen.
- Alternativ zu ADF-Flugverfahren können in der praktischen Prüfung GPS-Flugverfahren Anwendung finden.

Nachfolgend die Ausführungen des Bundesministers für Verkehr zur CVFR-Ausbildung, Prüfung, Erteilung der CVFR-Berechtigung und GPS-Flugverfahren. Die Luftfahrtbehörden des Landes (Regierungspräsidien) werden die Inhaber von Ausbildungserlaubnissen noch separat verständigen.

Ausbildung

Die Ausbildung für den Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge kann in die Ausbildung zum Erwerb der Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer integriert werden, wobei die bisher geforderten 30 Unterrichtsstunden gemäß § 82 Abs 3 LuftPersV und 10 Flugstunden gemäß § 82 Abs. 5 LuftPersV jeweils zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 und 3 LuftPersV für Privatflugzeugführer, in § 18 Abs. 2 und 3 LuftPersV für Privathubschrauberführer und in § 31 Abs. 2 und 3 LuftPersV für Motorseglerführer vorgeschriebenen fachlichen

Voraussetzungen erbracht werden müssen.

Inhaber einer Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer oder Motorseglerführer können die Ausbildung für den Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge ohne den Nachweis der Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 LuftPersV beginnen.

Prüfung

Die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge kann jeweils auf Antrag des Bewerbers in die theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer integriert werden.

Hierbei ist vorzusehen, daß bei der integrierten theoretischen Prüfung nachstehend aufgeführte Fächer folgendermaßen mit CVFR-Fragen ergänzt werden und die Bearbeitungszeiten verlängert werden.

Luftrecht: 5 Zusatzfragen

= 15 Minuten Verlängerung

Navigation: 10 Zusatzfragen

= 30 Minuten Verlängerung

Technik: 5 Zusatzfragen

= 15 Minuten Verlängerung

Bei einer integrierten theoretischen Prüfung ist nicht zwischen einem CVFR- und PPL-Teil zu differenzieren, sondern die Prüfung ist als Einheit zu bewerten.

Bei einer **integrierten** praktischen Prüfung (Privatflugzeugführer und Motorseglerführer) sollten die im Anhang beigefügten Formblätter Verwendung finden. Auch hier ist nicht zwischen einem CVFR- und PPL-Teil zu differenzieren, sondern die Prüfung ist als Einheit zu bewerten.

Die Durchführung einer integrierten praktischen Prüfung im Bereich Privathubschrauberführer erscheint aufgrund der nicht ganz so stabilen Flugeigenschaften der Drehflügler im Gegensatz zu Flugzeugen und Motorseglern problematisch, und die Aussicht auf eine mögliche erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung nach Abschluß der Ausbildung und vor Erwerb weiterer Flugerfahrung (§ 82 Abs. 4) wird zur Zeit als gering einge-

schätzt. Hier sollte noch Erfahrung gesammelt werden,

Für Bewerber, die die Prüfungen zum Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeug/
-Hubschrauberführer oder Motorseglerführer wie bisher getrennt von der Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge ablegen wollen, gelten die bisher gehandhabten Verfahren für die theoretische und praktische Prüfung.

Die Regelungen des § 128 LuftPersV bleiben unberührt.

Erteilung der CVFR-Berechtigung

Die Berechtigung kann erst nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 4 LuftPersV erteilt werden.

Zu der in den Stellungnahmen der obersten Luftfahrtbehörden der Länder in diesem Zusammenhang dargelegten Auffassung, daß ein Nichtausüben einer Berechtigung zu einem Verlust der Fähigkeiten führt, wird darauf hingewiesen, daß die erworbenen Fähigkeiten wie beispielsweise genaue Einhaltung von Kurs und Flughöhe sowie Funknavigationsverfahren auch außerhalb des Luftraumes C geübt und erhalten werden können und mit der Erteilung der Berechtigung dem Bewerber lediglich ein weiterer Luftraum eröffnet wird.

GPS-Flugverfahren

Alternativ zu ADF-Flugverfahren können in der **praktischen** PPL/CVFR-Prüfung (je nach Ausrüstung des Luftfahrzeuges) GPS-Flugverfahren Anwendung finden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Installation der GPS-Empfänger gemäß NFL II-73/94 Punkt 2 erfolgt sein muß, insbesondere müssen die Geräte eine FTZ-Nr. besitzen, mechanisch und elektrisch mit dem Luftfahrzeug verbunden sein und im Sichtbereich beider Luftfahrzeugführer angebracht sein.

Fliegerärztliche Untersuchungsstelle

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt mit:

Dr. Jörg Höflich Hechtweg 2, 76344 Eggenstein wird die Erweiterung seiner fliegerärztlichen Untersuchungsstelle auf

- Berufsflugzeugführer 2. Klasse
- Privatflugzeugführer
- Privathubschrauberführer
- Motorseglerführer
- Segelflugzeugführer
- Freiballonführer und
- Ultraleichtflugzeugführer anerkannt.